

Tarifbereich/ Branche	Maler- und Lackiererhandwerk ohne Entgelte für Korrosionsschutzbetriebe
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner	
Maler- und Lackiererinnungsverband Nordrhein, Pohligstr. 3, 50969 Köln	
Maler- und Lackiererinnungsverband Westfalen, Gottlieb-Daimler-Str. 35, 59439 Holzwickede	
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Regionalbüro Rheinland, Friedrich-Ebert-Str. 34-38, 40210 Düsseldorf	
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Regionalbüro Westfalen, Kreuzstr. 22, 44139 Dortmund	
Fachlicher Geltungsbereich	
<p>Die Tarifverträge gelten für Betriebe des Maler- und Lackiererhandwerks. Dies sind Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die Maler-, Lackierer-, Tüncher-, Weißbinder-, Schildermaler-, Fahrzeug- und Metalllackierer-, Gerüstbau-, Entrostungs- und Eisenanstrich-, Wärmedämmverbundsystem-, Betonschutz- und Oberflächensanierungs-, Asbestbeschichtungs-, Fahrbahnmarkierungs- sowie Bodenbeschichtungs- und belagsarbeiten ausführen. Mit Betonschutz- und Oberflächen-sanierungsarbeiten sind nicht gemeint Arbeiten zur Beseitigung statisch bedeutsamer Beton-schäden; mit Asbestbeschichtungen sind nicht gemeint Arbeiten, die im Zusammenhang mit anderen Asbestsanierungsarbeiten erfolgen. Zu den Bodenbeschichtungs- und -belagsarbeiten gehören nicht das Verlegen von Bodenbelägen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen sowie Estrich-, Fliesen-, Platten-, Mosaikansetz- und -verlege- und Terrazzoarbeiten. Die o.g. Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen fallen grundsätzlich als Ganzes unter diese Tarifverträge. Von diesen Tarifverträgen werden auch selbständige Betriebsabteilungen in fachfremden Betrieben erfasst, soweit sie Arbeiten der in o.g. Art ausführen. Werden in den o.g. Betrieben in selbständigen Abteilungen andere Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht von diesen Tarifverträgen erfasst, wenn ein spezieller Tarifvertrag sie in seinen Geltungsbereich einbezieht. Nicht erfasst werden Betriebe des Baugewerbes und die Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen des Gerüstbaugewerbes, deren Tätigkeit sich überwiegend auf die gewerbliche Erstellung von Gerüsten erstreckt. Verschiedene Tätigkeiten im Zusammenhang mit Malerarbeiten werden außerdem nicht erfasst.</p>	
<p>Laufzeit des Manteltarifvertrages: in der Fassung ab 01.01.2012 (gewerbliche Arbeitnehmer/-innen) in der Fassung ab 01.12.1994 (Angestellte)</p>	
Der Manteltarifvertrag für Angestellte wurde zum 31.01.2004 gekündigt.	
<p>Laufzeit des Lohntarifvertrages: gültig ab 01.11.2020 - kündbar zum 31.05.2022</p>	
<p>Laufzeit des Gehaltstarifvertrages: gültig ab 01.06.2003 - kündbar zum 31.12.2003 Der Gehaltstarifvertrag wurde zum 31.12.2003 gekündigt.</p>	
<p>Laufzeit des Tarifvertrages für Auszubildende: gültig ab 01.08.2021 - kündbar zum 31.07.2023</p>	
Anzahl der Lohngruppen:	5
Anzahl der Gehaltsgruppen:	9
Differenzierung der Lohn- und Gehaltsgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: ja	
Höhe der Stundenlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer/-innen *	
ab 01.11.2020	ab 01.05.2021

Unterste Lohngruppe		
ohne bestandene Gesellenprüfung		
	11,10 € bis 14,58 €	11,40 € bis 14,88 €
Unter bestimmten Voraussetzungen beträgt der Stundenlohn für einzelne Bereiche bzw. bestimmte Arbeitnehmergruppen		
	10,29 €	10,51 €
Ecklohn (3. Gesellenjahr)		
	17,15 €	17,51 €
Einstieg nach Ausbildung		
mit Gesellenprüfung		
1. Gesellenjahr	15,44 €	15,76 €
2. Gesellenjahr	16,29 €	16,63 €
3. Gesellenjahr	17,15 €	17,51 €
Höchste Lohngruppe		
Vorarbeiter		
	19,72 €	20,14 €
Arbeitnehmer, die vor der Neueinstellung längere Zeit (mind. 12 Monate) ununterbrochen arbeitslos waren oder als Geselle längere Zeit (mind. 24 Monate) nicht mehr in ihrem Handwerk tätig waren, erhalten in den ersten 6 Monaten ihrer Tätigkeit nach Neueinstellung (bzw. Übernahme nach der Ausbildung) die nachfolgenden Einstiegsgehälter:		
	ab 01.11.2020	ab 01.05.2021
Ungelernte Arbeitnehmer	11,10 €	11,40 €
Gesellen	13,50 €	13,80 €
* Der Mindestlohn nach dem Tarifvertrag zur Regelung eines Mindestlohnes für gewerbliche Arbeitnehmer ist zu beachten.		
Höhe der Monatsgehälter für Angestellte ab 01.06.2003		
	kaufmännische Angestellte	technische Angestellte
Unterste Gehaltsgruppe		
Angestellte, die vorwiegend einfache und schematische Tätigkeiten ausüben. Keine Berufsausbildung.		
	1.113,00 € bis 1.543,00 €	
Einstieg nach Ausbildung		
kaufmännische Angestellte = Angestellte, die einfache kaufmännische Tätigkeiten selbständig oder schwierige Arbeiten unter Anleitung ausüben. Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder 2-jährige Handelsschule mit Abschluss.		
technische Angestellte = Angestellte, die vorwiegend einfache technische oder zeichnerische Tätigkeiten ausüben. Abgeschlossene Berufsausbildung im Maler- und Lackiererhandwerk.		
1. Beschäftigungsjahr	1.651,00 €	2.189,00 €
3. Beschäftigungsjahr	1.759,00 €	2.404,00 €
5. Beschäftigungsjahr	1.866,00 €	2.620,00 €
Höchste Gehaltsgruppe		
kaufmännische Angestellte = Angestellte, die aufgrund umfangreicher Kenntnisse und langjähriger Erfahrung schwierige kaufmännische Aufgaben vorwiegend selbständig erledigen (Geschäftsführung mit Weisungsbefugnis). Abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung und mindestens 3-jährige kaufmännische Tätigkeit oder entsprechende betriebswirtschaftliche Ausbildung.		
technische Angestellte = Angestellte, die aufgrund umfangreicher Kenntnisse und langjähriger Erfahrung schwierige technische Arbeiten vorwiegend selbständig erledigen (Betriebsleitung mit Weisungsbefugnis). Meisterprüfung im Maler- und Lackiererhandwerk und Besuch einer mehrsemestrigen Fachschule.		

3.480,00 € bis 3.695,00 €	3.695,00 € bis 3.911,00 €	
Höhe der Monatsgehälter für Meister ab 01.06.2003		
Unterste Gehaltsgruppe		
Angestellte, die vorwiegend nach Anweisung schwierige technische Arbeiten selbständig erledigen. Bestandene Meisterprüfung im Maler- und Lackiererhandwerk.		
3.265,00 € bis 3.480,00 €		
Höchste Gehaltsgruppe		
Angestellte, die aufgrund umfangreicher Kenntnisse und langjähriger Erfahrung schwierige technische Arbeiten vorwiegend selbständig erledigen (Betriebsleitung mit Weisungsbefugnis). Meisterprüfung im Maler- und Lackiererhandwerk und Besuch einer mehrsemestrigen Fachschule.		
3.695,00 € bis 3.911,00 €		
Höhe des Mindestlohnes		
<p>Nach der Zehnten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Maler- und Lackiererhandwerk vom 27.04.2021 finden die in der Anlage zu der Verordnung aufgeführten Rechtsnormen des Tarifvertrages zur Regelung eines Mindestlohnes für gewerbliche Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk (TV Mindestlohn) vom 27.01.2021 auf alle nicht an ihn gebundenen Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Anwendung, die unter seinen am 01.05.2021 gültigen Geltungsbereich fallen, wenn der Betrieb oder die selbständige Betriebsabteilung im Sinne des fachlichen Geltungsbereichs des TV Mindestlohn überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 101 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erbringt. Die Rechtsnormen des TV Mindestlohn finden auch auf Arbeitsverhältnisse zwischen einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und seinen im Geltungsbereich der Verordnung beschäftigten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen Anwendung.</p> <p>Wird ein Leiharbeiter oder eine Leiharbeiterin von einem Entleiher mit Tätigkeiten beschäftigt, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, so hat der Verleiher ihm oder ihr nach § 8 Abs. 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) zumindest die nach der Verordnung vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen zu gewähren; dies gilt auch dann, wenn der Betrieb des Entleihers nicht in den fachlichen Geltungsbereich der Verordnung fällt.</p> <p>Die Verordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft und am 31.05.2022 außer Kraft. (Banz AT 30.04.2021 V3)</p>		
Nach dem Tarifvertrag zur Regelung eines Mindestlohns für gewerbliche Arbeitnehmer vom 27.01.2021 betragen die Mindestlöhne ab 01.05.2021		
ungelernte Arbeitnehmer = Arbeitnehmer, die unter Aufsicht und Anleitung (insbesondere von Gesellen bzw. Vorarbeitern) arbeiten und einfache Hilfstätigkeiten ausführen.		
11,40 €		
gelernte Arbeitnehmer (Gesellen)		
13,80 €		
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung		
	ab 01.08.2021	ab 01.08.2022
1. Ausbildungsjahr	710,00 €	740,00 €
2. Ausbildungsjahr	780,00 €	815,00 €
3. Ausbildungsjahr	945,00 €	980,00 €
Wöchentliche Regelarbeitszeit		
40 Stunden (gewerbl. Arbeitnehmer/-innen)		
39 Stunden (Angestellte)		
40 Stunden (Auszubildende)		

Urlaubsdauer		
gewerbliche Arbeitnehmer		
nach dem 18. Lebensjahr 25 Arbeitstage		
nach dem 35. Lebensjahr 28 Arbeitstage		
nach dem 45. Lebensjahr 30 Arbeitstage		
gewerbliche Arbeitnehmer ab 01.01.2012		
25 Arbeitstage		
28 Arbeitstage bei einer Gewerbezugehörigkeit ab 12 Jahren		
30 Arbeitstage bei einer Gewerbezugehörigkeit ab 22 Jahren		
Abweichend gelten in der Zeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2015 Übergangsregelungen (Besitzstand).		
Angestellte		
nach dem 18. Lebensjahr 26 Arbeitstage		
nach dem 18. Lebensjahr und 5 Jahren Betriebszugehörigkeit 29 Arbeitstage		
nach dem 35. Lebensjahr 29 Arbeitstage		
nach dem 35. Lebensjahr und 5 Jahren Betriebszugehörigkeit 30 Arbeitstage		
Auszubildende		
25 Arbeitstage		
zusätzliches Urlaubsgeld		
15% des Urlaubsentgelts (gewerbl. Arbeitnehmer/-innen)		
25% des Urlaubsentgelts (Angestellte)		
Auszubildende erhalten 15% der Ausbildungsvergütung.		
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)		
Der Anspruch auf die Jahressonderzahlung beträgt bei einer Betriebszugehörigkeit am 1. Dezember (Stichtag) von mindestens 12 Monaten 50% und von mindestens 24 Monaten 100% der vollen Jahressonderzahlung.		
Die Jahressonderzahlung beträgt für:		
gewerbliche Arbeitnehmer/-innen		
60 Ecklöhne im Kalenderjahr 2018		
70 Ecklöhne ab Kalenderjahr 2019		
Angestellte		
im Kalenderjahr 2018 60/169 des Tarifgehalts der Gehaltsgruppe T 2 ab 1. Berufsjahr in dieser Gruppe		
ab Kalenderjahr 2019 70/169 des Tarifgehalts der Gehaltsgruppe T 2 ab 1. Berufsjahr in dieser Gruppe (Gehaltsgruppe T 2, 1. Berufsjahr = 2.189,00 €).		
Beschäftigte, die vom Ausbildungsbetrieb in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, erhalten im Jahr der Beendigung der Ausbildung die Jahressonderzahlung in Höhe von 15 Ecklöhnen, wenn sie am Stichtag in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, die Betriebszugehörigkeit mindestens 12 Monate beträgt und sie im Kalenderjahr mindestens 6 Monate tatsächlich gearbeitet haben oder ausgebildet wurden.		
Auszubildende, die am Stichtag in einem Ausbildungsverhältnis stehen und mindestens 4 Monate im ersten bzw. mindestens 12 Monate Betriebszugehörigkeit in den folgenden Ausbildungsjahren aufweisen, erhalten		
	ab 01.08.2017	ab 01.01.2018
im 1. Ausbildungsjahr	120,00 €	130,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	160,00 €	170,00 €

im 3. Ausbildungsjahr	200,00 €	210,00 €
Vermögenswirksame Leistung		
52,00 DM Arbeitgeberanteil je Monat		
Auszubildende erhalten 13,00 DM je Monat.		